



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
16.03.23	Bekanntmachung der Stadt Kirchheimbolanden über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze	092
22.03.23	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über die Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	094
30.03.23	Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	096

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
31.03.23	Bekanntmachung des statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz über die Agrarstrukturerhebung 2023	103

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 16. 03. 2023

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Kirchheimbolanden, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Stellplatzbedarf

Der Stellplatzbedarf bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Abweichend davon beläuft sich der Stellplatzbedarf bei

- | | |
|---|-------------------|
| - Wohnungen bis 40 qm | - 1 Stellplatz |
| - Wohnungen ab 41 qm bis einschließlich 65 qm | - 1,5 Stellplätze |
| - Wohnungen größer als 65 qm | - 2 Stellplätze |

Bei der Gesamtermittlung der erforderlichen Stellplätze sind Summen auf die volle Zahl der Stellplätze aufzurunden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2023


(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann auf diese Verletzung geltend machen.

Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

1. Beschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 07. Juli 2021 in der ab 01. August 2021 gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in seiner Sitzung vom 21.03.2023 die nachstehenden, ab 01.01.2023 geltenden, Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt.

2. Entgelte

2.1. einmalige Beiträge

2.1.1. Erstmalige Herstellung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser | 8,16 € |
| je qm gewichteter Grundstücksfläche | |
| ➤ Niederschlagswasser | 17,59 € |
| je qm gewichteter Grundstücksfläche | |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung | 30,49 € |
| einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | |

2.1.2. Erweiterung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser | 11,77 € |
| je qm gewichteter Grundstücksfläche | |
| ➤ Niederschlagswasser | 20,87 € |
| je qm gewichteter Grundstücksfläche | |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung | 32,69 € |
| einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | |

2.1.3.	Ablösebeträge bei privaten Erschließungsmaßnahmen	
	➤ Schmutzwasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	1,32 €
	➤ Niederschlagswasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	4,87 €
	➤ Straßenoberflächenentwässerung einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche	9,46 €

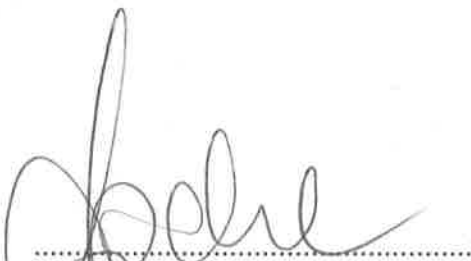
2.2. laufende Entgelte

2.2.1.	Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser) je cbm gewichteter Schmutzwassermenge	3,10 €
2.2.2.	Wiederkehrender Beitrag (Schmutzwasser) je qm gewichteter Grundstücksfläche	0,13 €
2.2.3.	Wiederkehrender Beitrag (Niederschlagswasser) je qm festgesetzter Abflussfläche	0,59 €
2.2.4.	laufende Kostenerstattung der Straßenbaulastträger als Abschlag je qm Straßenfläche	
	➤ Landesstraßen	0,7008 €
	➤ Kreisstraßen	0,7161 €
	➤ Gemeinde-/Stadtstraßen, -wege und -plätze	1,1253 €

2.3. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
(§§ 17 und 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
§ 29 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)

150,00 €



.....
Wienpahl
Bürgermeisterin

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 30.03.2023

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe, und den Katastrophenschutz (LBKG) sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG in der jeweils gültigen Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleitungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangen Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, drüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Kirchheimbollen entstehen für
 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leis-

- tende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

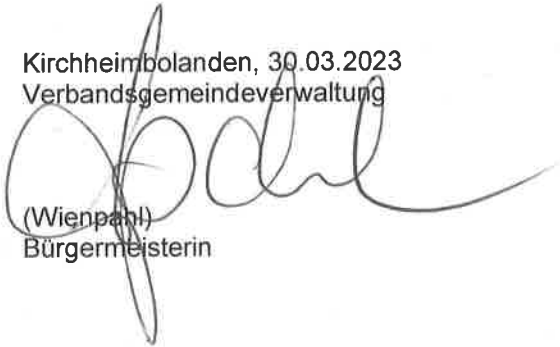
Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 19.12.2018 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kirchheimbolanden, 30.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung



(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 30.03.2023

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (Gerätewart, sonstige bei der Verbandsgemeinde be- schäftigten Feuerwehrangehörigen)	37,70 EUR/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	37,70 EUR/Std.
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	MTF – Mannschaftstransportfahrzeug	48,-- EUR/Std.
2.2	TSF – Tragkraftspritzenfahrzeug	45,-- EUR/Std.
2.3	KLF – Kleinlöschfahrzeug	94,-- EUR/Std.
2.4	MZF – Mehrzweckfahrzeug	77,-- EUR/Std.
2.5	KTLF – Kleintanklöschfahrzeug	25,-- EUR/Std.
2.6	TLF 20/40 SL – Tanklöschfahrzeug	210,-- EUR/Std.
2.7	TLF 16/25 – Tanklöschfahrzeug	215,-- EUR/Std.
2.8	LF 16 TS – Löschgruppenfahrzeug	228,-- EUR/Std.
2.9	HLF 20 – Hilfeleistungslöschfahrzeug	300,-- EUR/Std.
2.10	LF 8/6 – Löschgruppenfahrzeug	18,-- EUR/Std.
2.11	VRW – Vorausrüstwagen	8,-- EUR/Std.
2.12	RW-Rüstwagen	423,-- EUR/Std.
2.13	DLK – Drehleiter mit Korb	469,-- EUR/Std.
2.14	ELW 1 – Einsatzleitwagen	136,-- EUR/Std.
2.15	GW-G2 – Gerätewagen-Gefahrgut	16,-- EUR/Std.
2.16	SW 2000 – Schlauchwagen	20,-- EUR/Std.
2.17	KdoW – Kommandowagen	33,-- EUR/Std.
2.18	HLF 10 - Hilfeleistungslöschfahrzeug	262,-- EUR/Std.
2.19	MAN Kat 1	109,-- EUR/Std.
2.20	GW-Unwetter	32,-- EUR/Std.
3	Geräte	
3.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	30,-- EUR/Std.
	Je Scheinwerfer einzeln	10,-- EUR/Std.
3.2	Be- und Entlüftungsgeräte	20,-- EUR/Std.
3.3	Feuerlöscher/Kübelspritze	15,-- EUR/je Tag
3.4	Motorsägen	20,-- EUR/Std.
3.5	Notstromaggregat	25,-- EUR/Std.
3.6	Öl-Auffangbehälter	
	Bis 10 m ³	20,-- EUR/je Einsatz
	Über 10 m ³	25,-- EUR/je Einsatz
3.7	Pressluftatmer	50,-- EUR/je Einsatz
3.8	Schlauchmaterial B/C/D	15,-- EUR/je Tag
3.9	Strahlrohr B/C	15,-- EUR/1. Tag 5,-- EUR/je weitere Tag

3.10	Tauchpumpe	30,-- EUR/Std.
3.11	Industrie-Sauger	25,-- EUR/Std.
3.12	Wärmebildkamera	50,-- EUR/je Einsatz
3.13	Beleuchtungssatz mit 3 Ballonleuchten Je Ballonleuchte einzeln	30,-- EUR/Std. 10,-- EUR/Std.
3.14	Hohlstrahlrohr	20,-- EUR/1. Tag 10,-- EUR/je weiterer Tag
4	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung (PSA)	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet: 20,-- EUR/komplett 8,-- EUR/je Einzelteil Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigung und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen (nicht kontaminierte Chemikalienschutzanzüge)	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet: 60,-- EUR/je Anzug Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
	Überprüfung von nicht kontaminierten Vollschutzanzügen	35,-- EUR/je Anzug
4.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen	
	Atemschutzgeräte	20,-- EUR/je Stück
	Atemschutzmaske	15,-- EUR/je Stück
	Lungenautomat	15,-- EUR/je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren	5,-- EUR/pro Liter
4.5	Einbinden von Schlauchkupplungen B/C/D	10,-- EUR/je Stück
4.6	Schläuche waschen-trocknen-prüfen B-Druckschläuche C-Druckschläuche D-Druckschläuche	15,-- EUR/je Schlauch 13,-- EUR/je Schlauch 10,-- EUR/je Schlauch
4.7	Vulkanisieren von Schläuchen	10,-- EUR/je Flickstelle
4.8	Arbeitsleinen	6,-- EUR/je Stück
4.9	Wohnungs-/Aufzugöffnung ohne akute Gefahr	150,-- EUR/je Einsatz
4.10	Beseitigung eines Wespennestes	60,-- EUR/je Einsatz
4.11	Entsorgung von belastetem Ölbindemittel	45,-- EUR/je Sack
4.12	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	524,39 EUR/je Einsatz
4.13	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß der Satzung berechnet.

4.14	Tragehilfe für DRK	Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß der Satzung berechnet
4.15	Türöffnung bei Hausnotruf	Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß der Satzung berechnet
4.16	Ölbindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.17	Säurebindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.18	Profilzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.19	Halbzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.20	Schaummittel (pro Liter)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten (lt. § 5 V dieser Satzung)

BEKANNTMACHUNG

Agrarstrukturerhebung 2023

Ab März 2023 führt das Statistische Landesamt die Agrarstrukturerhebung 2023 durch. Sie ist gesetzlich angeordnet und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über die:

- Rechtsformen, Ökologischen Landbau
- Bodennutzung, Speisepilze, Zwischenfruchtanbau
- Bodenmanagement, Bewässerung
- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtentgelte
- Viehbestände, Einkommenskombinationen
- Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Arbeitskräfte, Berufsbildung des Betriebsleiters
- Jahresnettoeinkommen, Maschinen und Lagereinrichtungen

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter dieser Grenze, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2023“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser als auch im Freiland müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Ebenso werden Daten zu Rinderbeständen aus dem HI-Tier übernommen. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ihr Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz